



Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Kindertagesstätte „Am Bahnhof“ in Eschwege

Inhalt

§ 1 Träger und Rechtsform.....	2
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Kitajahr	2
§ 4 Kreis der Berechtigten	2
§ 5 Aufnahme/Betreuungsvereinbarung	3
§ 6 Pflichten des/der Erziehungsberechtigten.....	3
§ 7 Pflichten der Leitung und des Personals der Kindertagesstätte	4
§ 8 Betreuungszeiten.....	4
§ 9 Benutzungsgebühren und Entgelte	5
§ 10 Verfahren bei Nichtzahlung	7
§ 11 Zusammenarbeit mit Familien	7
§ 12 Versicherung	7
§ 13 Kündigung der Betreuungsvereinbarung	7
§ 14 Gespeicherte Daten.....	8
§ 15 Inkrafttreten	8

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 und Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), den §§ 25, 26, 27 und 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), den §§ 22, 22a und 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GVBl. S. 882), den §§ 1 bis 6 und 10 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie der Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege in ihrer Sitzung am 24. Juni 2021 die folgende Satzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Kindertagesstätte „Am Bahnhof“ in Eschwege beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

(1) Die Tageseinrichtung für Kinder (Kindertagesstätte) wird von der Kreisstadt Eschwege als öffentliche Einrichtung unterhalten.

(2) Die Kindertagesstätte ist insbesondere aufgeteilt in

1. Krippengruppen für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
2. Regelgruppen für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt und
3. altersübergreifende Gruppen für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

(3) Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Tageseinrichtung bestimmen sich nach § 26 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch.

§ 3 Kitajahr

Das Kitajahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 4 Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Kreisstadt Eschwege ihren Wohnsitz haben (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts und tatsächlichen Aufenthalt), offen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in diese Tageseinrichtung oder eine bestimmte Gruppe besteht nicht.

(3) In der Kindertagesstätte können in der Regel Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung aufgenommen werden. Die Betriebserlaubnis legt Gruppenstärke, Altersbeschränkungen u. a. fest.

(4) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Der Magistrat kann Aufnahmekriterien festlegen.

(5) Wenn die gesetzliche Höchstbelegung der Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Kinder erst nach Freiwerden von Plätzen aufgenommen werden.

(6) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder denen eine wesentliche Behinderung droht, können in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn eine Betreuung und Förderung gewährleistet werden kann. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von dem Träger im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird. Zusätzlich wird der Fachbereich 4 des Werra-Meißner-Kreises beteiligt. Kinder mit und ohne Behinderung werden in gemeinsamen Gruppen betreut.

Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.

§ 5 Aufnahme/Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Antragstellung zur Aufnahme eines Kindes durch die Erziehungsberechtigten erfolgt schriftlich in der Tageseinrichtung bei der Leitung der Kindertagesstätte. Die Antragstellung wird den Erziehungsberechtigten bestätigt.
- (2) Diese allein begründet kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus kein Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden.
- (3) Die Aufnahme erfolgt im Regelfall am 1. eines Monats.
- (4) Die Aufnahme des Kindes in der Einrichtung wird durch Abschluss der schriftlichen Betreuungsvereinbarung verbindlich. Mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Benutzungs- und Gebührensatzung an.
- (5) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Durch Vorlage der ärztlichen Bescheinigung ist nachzuweisen, dass insbesondere das Kind und sein familiäres Umfeld frei von ansteckenden Krankheiten sind. Der Impfstatus insbesondere des Masernschutzes muss damit nachgewiesen werden.

§ 6 Pflichten des/der Erziehungsberechtigten

- (1) Im Interesse des Kindes, der Kitagruppe und der pädagogischen Arbeit soll ein regelmäßiger Besuch in der Kindertagesstätte erfolgen. Die Kinder sollen pünktlich zu Beginn der vereinbarten Betreuungszeiten eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie bis zur Beendigung des gewählten Betreuungsmoduls in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Erziehungsberechtigten erklären vor Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann schriftlich widerrufen oder ergänzt werden. Im Einzelfall kann das Personal verlangen, dass das Kind in der Einrichtung abgeholt wird. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (3) Die Kinder sind mit einer ordnungsgemäßen Körperhygiene und zweckmäßig in alltagstauglicher Kleidung dem Personal der Kindertagesstätte zu übergeben.
- (4) Bei Fernbleiben des Kindes (z. B. wegen einer Erkrankung) wird das Personal der Kindertagesstätte unverzüglich verständigt. Bei Erkrankungen, insbesondere bei Erbrechen, Durchfall und Fieber, dürfen Kinder die Kindertagesstätte nicht besuchen.
- (5) Gemäß der Richtlinien des Robert-Koch-Instituts sind bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet. In bestimmten Fällen ist der Besuch der Kindertagesstätte erst dann wieder gestattet, wenn ein ärztliches Attest vorgelegt wird.
- (6) Wird vom Personal der Kindertagesstätte eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (7) Unfälle, die auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Personal der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden.

- (8) Bei Festen und Veranstaltungen mit Familien sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.
- (9) Informationen an die Eltern erfolgen i. d. R. direkt im Gespräch mit dem Personal, durch die Kita-Info-App bzw. per E-Mail oder durch den zentralen Aushang in der Einrichtung.
- (10) Die Erziehungsberechtigten sollen regelmäßig an den Elternversammlungen teilnehmen.
- (11) Die Versorgung des Kindes am Nachmittag erfolgt durch die Erziehungsberechtigten. Der Nachmittagssnack soll nach dem Grundsatz der ausgewogenen und gesunden Ernährung zubereitet sein.

§ 7 Pflichten der Leitung und des Personals der Kindertagesstätte

- (1) Das Personal der Kindertagesstätte ist während der Betreuungszeit für die Kinder verantwortlich.
- (2) Die Betreuung und Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen (beim Verlassen des Gebäudes).
- (3) Treten die im Infektionsschutzgesetz des Bundes genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet, unverzüglich den Träger und den Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises, Fachbereich Gesundheit, Verbraucherschutz und Veterinärwesen (Gesundheitsamt) zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8 Betreuungszeiten

- (1) Die Einrichtung ist an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Magistrat setzt die Öffnungszeiten fest.
- (2) Für Kinder unter 3 Jahren beträgt die maximale Betreuungszeit 9 Stunden/Tag und für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres beträgt die maximale Betreuungszeit 10 Stunden/Tag.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen ist die Kindertagesstätte max. drei Wochen geschlossen. Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleibt die Kindertagesstätte geschlossen. Die Schließzeiten werden vom Magistrat festgelegt und den Erziehungsberechtigten frühzeitig bekannt gegeben.
- (4) Weiterhin kann die Kindertagesstätte oder einzelne Gruppen kurzzeitig aus betrieblichen Gründen unter Berücksichtigung des Notfallplanes (z. B. durch Anordnung des Gesundheitsamtes, krankheitsbedingter Personalausfall, Streik, bestehende Gesundheitsgefährdung oder höhere Gewalt) geschlossen werden.
- (5) Es dürfen zur pädagogischen Arbeit (z. B. päd. Tag, Fortbildungsveranstaltung oder Arbeitsgemeinschaften) die Kindertagesstätte oder einzelne Gruppen geschlossen werden.

§ 9 Benutzungsgebühren und Entgelte

(1) Für die Betreuung des Kindes/ der Kinder in der Kindertagesstätte haben die Erziehungsberechtigten eine Benutzungsgebühr entsprechend des gewählten Betreuungsmoduls zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes bzw. dem in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Zeitpunkt und erlischt mit Wirksamkeit der Kündigung der Betreuungsvereinbarung.

(3) Die Zahlungspflicht besteht auch während der Ferien, der Feiertage, bei Streik, bei vorübergehenden Schließungen auf behördliche Veranlassung oder aus anderen zwingenden Gründen. Ebenso ist die Gebühr bei Fehlen des Kindes aufgrund von Krankheit, Urlaub, Kuraufenthalten oder Ähnlichem weiterzuzahlen.

(4) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus zu entrichten.

(5) Die Benutzungsgebühr für die Betreuung eines Kindes **unter 3 Jahre** beträgt:

Betreuungsangebot	Tägliche Betreuungszeit	Mtl. Benutzungsgebühr pro Kind
Basismodul	Mo - Fr 7:00 - 12:45 Uhr	141,00 €
Erweiterungsmodul I	Mo - Fr 7:00 - 15:00 Uhr	168,00 €
Erweiterungsmodul II	Mo - Fr 07:00 - 16:00 Uhr	180,00 €
Erweiterungsmodul III	Mo - Fr 08:00 - 17:00 Uhr	180,00 €

(6) Soweit das Land Hessen der Kreisstadt Eschwege jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertageseinrichtungen ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

Betreute Kinder werden ab dem 1. des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres im Umfang von 6 Stunden täglich von der Zahlung einer Benutzungsgebühr freigestellt. Für die über diesen Umfang hinausgehende Betreuung werden Benutzungsgebühren zeitanteilig erhoben.

(7) Die Benutzungsgebühr für die Betreuung eines Kindes **ab Vollendung des 3. Lebensjahres** beträgt:

Betreuungsangebot	Tägliche Betreuungszeit	Mtl. Benutzungsgebühr pro Kind (unter Berücksichtigung der Freistellung im Umfang von 6 Std.)	Mtl. Benutzungs- gebühr pro Kind (ohne Beitrags- freistellung)
Basismodul	Mo - Fr 7:00 - 12:45 Uhr	0,00 €	117,50 €
Erweiterungsmodul I	Mo - Fr 7:00 - 15:00 Uhr	30,00 €	137,50 €
Erweiterungsmodul II	Mo - Fr 7:00 - 16:00 Uhr	45,00 €	147,50 €
Erweiterungsmodul III	Mo - Fr 8:00 - 17:00 Uhr	45,00 €	147,50 €
Erweiterungsmodul IV	Mo - Fr 7:00 - 17:00 Uhr	60,00 €	157,50 €

(8) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder der Erziehungsberechtigten eine Kindertagesstätte in Eschwege, ermäßigt sich die Höhe der Benutzungsgebühr für das zweite und jedes weitere Kind jeweils um 50 % der Gebühr des gewählten Betreuungsmoduls (Geschwistertarif). Dabei wird das älteste Kind der betreuten Kinder als Erstkind und jedes weitere betreute Kind als Geschwisterkind definiert.

(9) Die Festlegung auf eine gewählte Betreuungszeit (Modul) erfolgt im Rahmen der abgeschlossenen Betreuungsvereinbarung auf unbestimmte Zeit. Eine Änderung des Moduls ist unterjährig nur in begründeten Fällen möglich (z.B. Veränderung der Arbeitsverhältnisse).

(10) Zusätzlich zur Betreuungsvereinbarung ist in allen Modulen ein Vertrag für die Verpflegung (Frühstück und Mittagessen) mit dem Betreiber der Zubereitungsküche zu schließen. Die genannten Verpflegungen werden gesondert abgerechnet.

(11) Es können weitere Entgelte als Kostenbeteiligung (z.B. für Projekte, Ausflüge, besondere Materialien) erhoben werden.

(12) Verfügen die Erziehungsberechtigten über geringes Einkommen so können sie beim Werra-Meißner-Kreis nach § 90 SGB VIII einen Antrag auf Übernahme der Benutzungsgebühr bzw. auf einen Zuschuss stellen. Die Antragsformulare sind in der Kindertagesstätte oder beim Magistrat der Kreisstadt Eschwege, Fachbereich Familie, Soziales, Sport und Kultur, Obermarkt 22, 37269 Eschwege erhältlich. Die Kita unterstützt und berät die Eltern bei der Antragsstellung mit dem Ziel der Verbesserung der Teilhabe des Kindes.

§ 10 Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der/ des Zahlungspflichtigen.
- (2) Rückständige Benutzungsgebühren und Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen von Forderungen gegenüber dem Zahlungspflichtigen entscheidet der Magistrat der Kreisstadt Eschwege.

§ 11 Zusammenarbeit mit Familien

- (1) Zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Personal der Kindertagesstätte findet im Sinne der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft ein regelmäßiger Austausch statt.
Nach Absprache kann ein Termin zum ausführlichen Gespräch stattfinden (u.a. Anliegen der Familie, Dialog über die Entwicklung des Kindes, Abschlussgespräch).
- (2) Für die Kooperation zwischen der Kindertagesstätte und den Familien werden Elternversammlungen einberufen und ein Elternbeirat gewählt.
Näheres wird gemäß § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches durch die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die städtische Kindertagesstätte „Am Bahnhof“ bestimmt.

§ 12 Versicherung

- (1) Der Träger schließt notwendige Versicherungen gegen Sachschäden ab.
- (2) Die Kinder sind während der Betreuung in der Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg gesetzlich unfallversichert.
- (3) Für fehlende und/oder verschmutzte Kleidung oder Gegenstände der Kinder übernimmt der Träger keine Haftung.

§ 13 Kündigung der Betreuungsvereinbarung

- (1) Für die Kündigung ist die Schriftform vorgeschrieben.
- (2) Die Betreuungsvereinbarung kann bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats gekündigt werden. Die Kündigung ist bei der Leitung der Kindertagesstätte oder dem Magistrat der Kreisstadt Eschwege, Obermarkt 22, 37269 Eschwege, vorzulegen. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung. Geht die Kündigung erst nach dem 15. dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam (allgemeines Kündigungsrecht).
- (3) Innerhalb der letzten drei Monate vor der Einschulung des Kindes kann eine Kündigung der Betreuungsvereinbarung zum Ende des Kitajahres nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.

(4) Der Träger kann von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen, wenn:

- das Kind mehrfach oder ununterbrochen mehr als drei Wochen ohne Begründung der Kindertagesstätte fernbleibt. Die Kündigung erfolgt in Abstimmung mit dem Fachbereich 4 des Werra-Meißner-Kreises, eine Frist von zwei Wochen zum Monatsende ist einzuhalten.
- das Kind dauerhaft sich selbst oder andere Kinder gefährdet und das Verhalten des Kindes eine unzumutbare Belastung für den Betrieb der Kindertagesstätte darstellt.
- wesentliche Inhalte dieser Satzung nicht eingehalten werden oder die Erziehungsberechtigten durch gravierendes Fehlverhalten die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft verletzen.
- die Erziehungsberechtigten länger als einen Monat mit der Zahlung der Benutzungsgebühr/en in Verzug sind. Eine Frist von zwei Wochen zum Monatsende ist einzuhalten.

Gespräche mit den Eltern gehen jeweils voraus.

§ 14 Gespeicherte Daten

(1) Für die Antragstellung in der Kindertagesstätte „Am Bahnhof“, für die Bearbeitung der Betreuungsvereinbarung, sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge werden personenbezogene Daten automatisiert gespeichert.

(2) Die Datenspeicherung und -verarbeitung erfolgt gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2021 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Eschwege, den 25.06.2021

(L.S.)

Der Magistrat
der Kreisstadt Eschwege

gez. Heppe
Bürgermeister